

EUROPÄISCHE KOMMISSION

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2021

zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2182 über die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr bestimmter Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2021/C 348 I/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3,

nach Anhörung des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2182 der Kommission ⁽³⁾, mit dem auch der Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 15. Mai 2014 ⁽⁴⁾ geändert wurde, zwei Fehler enthält.
- (2) Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Mai 2014 enthielt nur einen Anhang. In Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2182 wird irrtümlich auf Anhang II des Durchführungsbeschlusses vom 15. Mai 2014 Bezug genommen.
- (3) Die im Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 15. Mai 2014 enthaltene Einfuhrentscheidung für Azinphos-methyl wurde irrtümlich nicht in den Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2182 aufgenommen und folglich aus dem Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 15. Mai 2014 gestrichen. Es war nicht beabsichtigt, die Einfuhrentscheidung für Azinphos-methyl aus dem Anhang des Durchführungsbeschlusses zu streichen, und sie sollte deshalb erneut in den genannten Anhang eingefügt werden.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2182 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (5) Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2182 seit dem 18. Dezember 2020 gilt, sollte die Berichtigung ebenfalls mit Wirkung von jenem Datum gelten, weil an der fortlaufenden und ununterbrochenen Gültigkeit der Einfuhrentscheidung für Azinphos-methyl kein Zweifel bestehen sollte —

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2182 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr bestimmter Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 15. Mai 2014 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Union für bestimmte Chemikalien gemäß dieser Verordnung (AbI. L 433 vom 22.12.2020, S. 55).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Mai 2014 zum Erlass von Einfuhrentscheidungen der Union für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. C 152 vom 20.5.2014, S. 2).

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2182 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Der Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 15. Mai 2014 zum Erlass von Einfuhrentscheidungen der Union für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 erhält die Fassung von Anhang II des vorliegenden Beschlusses.“

Artikel 2

Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2182 der Kommission wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt mit Wirkung vom 18. Dezember 2020.

Brüssel, den 26. August 2021.

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Einfuhrentscheidung für Azinphos-methyl



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) Vereinigtes Königreich – Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2020 endet, sofern er nicht verlängert wird, gilt das Unionsrecht mit einigen wenigen Ausnahmen weiterhin für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich, und alle Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten im Unionsrecht schließen das Vereinigte Königreich ein.

ABSCHNITT 1

BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

Table with 2 columns: Label (1.1, 1.2) and Value (Azinphos-methyl, 86-50-0)

- 1.3 Kategorie: [X] Pestizid, [] Industriechemikalie, [] Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2

ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

- 2.1 [X] Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
2.2 [] Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.
Datum der früheren Entscheidung:

ABSCHNITT 3**ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR****Endgültige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER****Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)****ABSCHNITT 4****ENDGÜLTIGE ANTWORT AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

4.1

**Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?



Ja



Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?



Ja



Nein

4.2

**Zustimmung zur Einfuhr**

4.3

**Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben?



Ja



Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren?



Ja



Nein

4.4

Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Azinphos-methyl enthalten, ist verboten, da dieser Wirkstoff nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zugelassen ist.

ABSCHNITT 5**VORLÄUFIGE ANTWORT**

5.1

**Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?



Ja



Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?



Ja



Nein

5.2

**Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 **Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Wird eine endgültige Antwort zurzeit konkret geprüft? Ja Nein

5.5 **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weiteren Informationen gebeten:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie im Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU umgesetzt wird, ist Azinphos-methyl eingestuft als:

Akut Tox. 2* – H 300 – Lebensgefahr bei Verschlucken.
 Akut Tox. 2* - H 330 – Lebensgefahr bei Einatmen.
 Akut Tox. 3* — H 311 — Giftig bei Hautkontakt.
 Skin Sens. 1 – H 317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 Aquatisch akut 1 – H 400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Aquatisch chronisch 1 — H 410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 (* = Diese Einstufung ist als MindestEinstufung anzusehen.)

Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ist Azinphos-methyl wie folgt eingestuft:

T+; R26/28 — Sehr giftig beim Einatmen und beim Verschlucken.

T; R24 – Giftig bei Berührung mit der Haut.

R43 – Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

N (umweltgefährlich); R50/53 – sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

ABSCHNITT 7**BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE**

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi / Wetstraat 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name der zuständigen Person	Dr. Jürgen Helbig
Funktion der zuständigen Person	Leitender Referent
Telefon	+32 22988521
Fax	+32 22967616
E-Mail:	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
 Food and Agriculture Organization
 of the United Nations (FAO)
 Viale delle Terme di Caracalla
 00100 Rom, ITALIEN
 Telefon: +39 0657053441
 Fax: +39 0657056347
 E-Mail-Adresse: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
 United Nations Environment
 Programme (UNEP)
 11-13, Chemin des Anémones
 1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
 Telefon: +41 229178177
 Fax: +41 229178082
 E-Mail-Adresse: pic@pic.int

Einfuhrentscheidung für handelsüblichen Pentabromdiphenylether



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union
Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
Vereinigtes Königreich – Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2020 endet, sofern er nicht verlängert wird, gilt das Unionsrecht mit einigen wenigen Ausnahmen weiterhin für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich, und alle Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten im Unionsrecht schließen das Vereinigte Königreich ein.

ABSCHNITT 1

BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1 Gemeinsprachliche Bezeichnung

Handelsüblicher Pentabromdiphenylether, einschließlich
— Tetrabromdiphenylether
— Pentabromdiphenylether

1.2 CAS-Nummer

40088-47-9 - Tetrabromdiphenylether
32534-81-9 - Pentabromdiphenylether

1.3 Kategorie

- Pestizid
Industriechemikalie
Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2

ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.

Datum der früheren Entscheidung: ...18. Juni 2014.....

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

Endgültige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER



Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ANTWORT AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1

**Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?



Ja



Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?



Ja



Nein

4.2

**Zustimmung zur Einfuhr**

4.3

**Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von handelsüblichem Pentabromdiphenylether im Einklang mit der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88) nur zulässig, wenn folgende Bestimmungen gelten:

Die Einfuhr von handelsüblichem Pentabromdiphenylether ist nur für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Kabeln oder Ersatzteilen für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens folgender Geräte zulässig:

- a) vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte,
 - b) vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte medizinische Geräte,
 - c) vor dem 22. Juli 2016 in Verkehr gebrachte In-Vitro-Diagnostika,
 - d) vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
 - e) vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
 - f) alle sonstigen vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19) fielen,
 - g) Elektro- und Elektronikgeräte, für die eine Ausnahme galt und die vor Auslaufen dieser Ausnahme in Verkehr gebracht wurden, soweit diese Ausnahme betroffen ist.
- Ein Ersatzteil ist definiert als Einzelteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts, das einen Bestandteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts ersetzen kann. Das Elektro- oder Elektronikgerät kann ohne diesen Bestandteil nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit des Elektro- oder Elektronikgeräts wird wiederhergestellt oder verbessert, wenn der Bestandteil durch ein Ersatzteil ersetzt wird.

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben?



Ja



Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

In der Union sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tetrabromdiphenylether und Pentabromdiphenylether gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1 **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

5.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 **Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Wird eine endgültige Antwort zurzeit konkret geprüft? Ja Nein

5.5 **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weiteren Informationen gebeten:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert?

Ja

Nein

Wird diese Chemikalie im Land hergestellt?

Ja

Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?

Ja

Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?

Ja

Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Union umgesetzt wird, ist Pentabromdiphenylether eingestuft als:

Lact. – H 362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

STOT RE 2 * – H 373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatisch akut 1 – H 400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatisch chronisch 1 — H 410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7

BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung

Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift

Rue de la Loi / Wetstraat 200, 1049 Brüssel, Belgien

Name der zuständigen Person

Dr. Jürgen Helbig

Funktion der zuständigen Person

Koordinator für internationale Chemikalienpolitik

Telefon

+32 22988521

Fax

+32 22967616

E-Mail:

Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, ITALIEN
Telefon: +39 0657053441
Fax: +39 0657056347
E-Mail-Adresse: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
Telefon: +41 229178177
Fax: +41 229178082
E-Mail-Adresse: pic@pic.int

Einfuhrentscheidung für handelsüblichen Octabromdiphenylether

**ROTTERDAM CONVENTION**

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union

Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Vereinigtes Königreich – Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2020 endet, sofern er nicht verlängert wird, gilt das Unionsrecht mit einigen wenigen Ausnahmen weiterhin für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich, und alle Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten im Unionsrecht schließen das Vereinigte Königreich ein.

ABSCHNITT 1

BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1 **Gemeinsprachliche
Bezeichnung**

Handelsüblicher Octabromdiphenylether, einschließlich
— Hexabromdiphenylether
— Heptabromdiphenylether

1.2 **CAS-Nummer**

36483-60-0 - Hexabromdiphenylether
68928-80-3 - Heptabromdiphenylether

1.3 **Kategorie** Pestizid Industriechemikalie Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2

ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.

Datum der früheren Entscheidung: ...18. Juni 2014.....

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

Endgültige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER

Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ANTWORT AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

4.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von handelsüblichem Octabromdiphenylether im Einklang mit der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88) nur zulässig, wenn folgende Bestimmungen gelten:

Die Einfuhr von handelsüblichem Octabromdiphenylether ist nur für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Kabeln oder Ersatzteilen für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens folgender Geräte zulässig:

- a) vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte,
- b) vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte medizinische Geräte,
- c) vor dem 22. Juli 2016 in Verkehr gebrachte In-Vitro-Diagnostika,
- d) vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
- e) vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
- f) alle sonstigen vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19) fielen,
- g) Elektro- und Elektronikgeräte, für die eine Ausnahme galt und die vor Auslaufen dieser Ausnahme in Verkehr gebracht wurden, soweit diese Ausnahme betroffen ist.

Ein Ersatzteil ist definiert als Einzelteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts, das einen Bestandteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts ersetzen kann. Das Elektro- oder Elektronikgerät kann ohne diesen Bestandteil nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit des Elektro- oder Elektronikgeräts wird wiederhergestellt oder verbessert, wenn der Bestandteil durch ein Ersatzteil ersetzt wird.

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

4.4 **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

In der Union sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1 **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

5.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 **Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Wird eine endgültige Antwort zurzeit konkret geprüft? Ja Nein

5.5 **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weiteren Informationen gebeten:

[Empty rectangular box]

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

[Empty rectangular box]

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

- Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert? Ja Nein
- Wird diese Chemikalie im Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

- Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein
- Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Angaben

[Empty rectangular box]

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi / Wetstraat 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name der zuständigen Person	Dr. Jürgen Helbig
Funktion der zuständigen Person	Koordinator für internationale Chemikalienpolitik
Telefon	+32 22988521
Fax	+32 22967616
E-Mail:	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, ITALIEN
Telefon: +39 0657053441
Fax: +39 0657056347
E-Mail-Adresse: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
Telefon: +41 229178177
Fax: +41 229178082
E-Mail-Adresse: pic@pic.int

Einfuhrentscheidung für Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluorooctansulfonamide und Perfluorooctansulfonyle



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union

Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Vereinigtes Königreich – Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2020 endet, sofern er nicht verlängert wird, gilt das Unionsrecht mit einigen wenigen Ausnahmen weiterhin für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich, und alle Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten im Unionsrecht schließen das Vereinigte Königreich ein.

ABSCHNITT 1

BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	Gemeinsprachliche Bezeichnung	Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluorooctansulfonamide und Perfluorooctansulfonyle
1.2	CAS-Nummer	<p>Die jeweiligen CAS-Nummern:</p> <p>1763-23-1 - Perfluorooctansulfonsäure</p> <p>2795-39-3 - Kaliumperfluorooctansulfonat</p> <p>29457-72-5 - Lithiumperfluorooctansulfonat</p> <p>29081-56-9 - Ammoniumperfluorooctansulfonat</p> <p>70225-14-8 - Diethanolaminperfluorooctansulfonat</p> <p>56773-42-3 - Tetraethylammoniumperfluorooctansulfonat</p> <p>251099-16-8 - Didecyldimethylammoniumperfluorooctansulfonat</p> <p>4151-50-2 - N-Ethylperfluorooctansulfonamid</p> <p>31506-32-8 - N-Methylperfluorooctansulfonamid</p> <p>1691-99-2 - N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)-perfluorooctansulfonamid</p> <p>24448-09-7 - N-(2-hydroxyethyl)-N-methylperfluorooctansulfonamid</p> <p>307-35-7 - Perfluorooctansulfonylfluorid</p>

- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.
Datum der früheren Entscheidung: ...18. Juni 2014.....

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER** **Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)**

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ANTWORT AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 **Keine Zustimmung zur Einfuhr**
- Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

- 4.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

- 4.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Die Einfuhr von Perfluorooctansulfonsäure und ihren Derivaten (PFOS) muss der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) entsprechen, die Folgendes vorsieht:

1. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS als solchen, in Gemischen oder als Bestandteile von Artikeln sind verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für PFOS, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen und Artikeln auftreten, sofern
 - a) die PFOS-Konzentration 10 mg/kg (0,001 % Massenanteil) oder weniger beträgt, wenn es in Stoffen oder in Gemischen vorkommt, oder

b) die PFOS-Konzentration in Halbfertigerzeugnissen oder Artikeln oder Bestandteilen davon weniger als 0,1 % Massenanteil beträgt, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder — bei Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen — wenn der PFOS-Anteil weniger als 1 µg/m² des beschichteten Materials beträgt.

3. Sofern die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Mindestmaß reduziert wird, sind die Herstellung und das Inverkehrbringen für die nachstehenden besonderen Verwendungszwecke zulässig, vorausgesetzt die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle vier Jahre über die Fortschritte bei der Eliminierung von PFOS Bericht:

- Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen.

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

4.4 **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

In der Union sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansulfonsäure und ihren Derivaten (PFOS) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) verboten. Diese Verordnung sieht allerdings besondere Ausnahmen vor, die in Abschnitt 4.3 beschrieben sind.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1 **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

5.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 **Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Wird eine endgültige Antwort zurzeit konkret geprüft? Ja Nein

5.5 **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weiteren Informationen gebeten:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie im Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Union umgesetzt wird, ist Perfluorooctansulfonsäure (CAS-Nr. 1763-23-1) eingestuft als:

Akut Tox. 4 * - H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akut Tox. 4 * - H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Karz. 2 - H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Lact. – H362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

STOT RE 1 - H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatisch chronisch 2 - H411 - Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Repr. 1 B – H360D - Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
 (* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7	BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE
Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi / Wetstraat 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name der zuständigen Person	Dr. Jürgen Helbig
Funktion der zuständigen Person	Koordinator für internationale Chemikalienpolitik
Telefon	+32 22988521
Fax	+32 22967616
E-Mail:	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
 Food and Agriculture Organization
 of the United Nations (FAO)
 Viale delle Terme di Caracalla
 00100 Rom, ITALIEN
 Telefon: +39 0657053441
 Fax: +39 0657056347
 E-Mail-Adresse: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
 United Nations Environment
 Programme (UNEP)
 11-13, Chemin des Anémones
 1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
 Telefon: +41 229178177
 Fax: +41 229178082
 E-Mail-Adresse: pic@pic.int
